

GR_GERICHTE U 2011 86 vom 31. Januar 2012

GR Gerichte, 2012-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2011_86

FR: GR_GERICHTE U 2011 86 du 31 janvier 2012

IT: GR_GERICHTE U 2011 86 del 31 gennaio 2012

Regeste

unentgeltliche Rechtspflege | Rückforderung unentgeltliche Rechtspflege

Erwägungen

E. 5

Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten (Art. 78 Abs. 1 VRG). Auf die von ihrem Rechtsvertreter eingereichte Kostennote – im Betrag von Fr. 867.65 (3.25 Std. à Fr. 240.-- zuzüglich Barauslagen Fr. 23.40 und MWST Fr. 64.25) – kann bezüglich der zu entrichtenden Parteientschädigung abgestellt werden. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos. Für eine Anwendung der davon abweichenden Regelung in Art. 69 Abs. 1bis IVG bleibt vorliegend kein Raum, da es sich nicht um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen handelt (so schon VGU S 09 71 E. 3). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen, die Zwischenverfügung vom 30. September 2011 aufgehoben und die ... AG verpflichtet der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege im Einspracheverfahren zu gewähren. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Die ... AG bezahlt ... eine Parteientschädigung von total Fr. 867.65 (inkl. MWST).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.